

## **Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Lingertrain“**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach in öffentlicher Sitzung am 02.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Lingertrain" gefasst.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich.

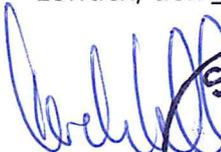
### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

#### § 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB).
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Lörrach, den 08. Okt. 2014

  
Dr. Wilke  
Bürgermeister

